

Adresse: Fehrenbachallee 12  
Gebäude A  
79106 Freiburg i. Br.  
Internet: [www.freiburg.de](http://www.freiburg.de)  
E-Mail\*: [polizei@stadt.freiburg.de](mailto:polizei@stadt.freiburg.de)

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen  
32.31.1

Ihnen schreibt  
Herr Geugelin

Freiburg, den  
20.03.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Freiburg im Breisgau  
über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte  
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Die Stadt Freiburg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- 1.) Das Betreten öffentlicher Orte ist untersagt. Zu den öffentlichen Orten zählen insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen und Parkanlagen.
- 2.) Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Betretungen,
  - a) die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
  - b) die zum Zwecke von medizinischen, psychotherapeutischen oder vergleichbaren Heilbehandlungen erforderlich sind;
  - c) die der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
  - d) die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind (vgl. § 4 Absatz 3 der Corona-VO der Landesregierung vom 17. März 2020: Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseurgeschäfte, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel);
  - e) die für berufliche Zwecke einschließlich der Unterbringung von Kindern in der Notbetreuung erforderlich sind;
  - f) wenn öffentliche Orte im Freien alleine, zu zweit, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen.

Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmen d) bis f) ist sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird.

